Karlheinz Küting / Johannes Wirth

Implikationen von IAS 36 (rev. 2004) auf die Firmenwertberücksichtigung bei einer teilweisen Endkonsolidierung ohne Wechsel der Konsolidierungsmethode

Prof. Dr. Karlheinz Küting ist Direktor des Instituts für Wirtschaftsprüfung an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken.
Dr. Johannes Wirth ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschaftsprüfung.

I. Einleitung

Der Erwerb eines Tochterunternehmens i.S.v. IAS 27 (rev. 2003) ist nach IFRS 3 mittels der Erwerbsmethode im Konzernabschluss abzubilden[1)]. Hierbei werden die Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens vollständig neu bewertet in den Konzernabschluss übernommen (Vollkonsolidierung mit Minderheitenausweis). Bestehen an dem jeweiligen Tochterunternehmen Minderheitenanteile, ist für diese auf der Passivseite ein Ausgleichsposten zu bilden[2)]. Werden während der Konzernzugehörigkeit eines Tochterunternehmens Anteile an diesem veräußert, ohne dass hierdurch der Controleinfluss verloren geht[3)], gehen die erfassten Vermögenswerte und Schulden unverändert[4)] mit ihren fortgeschriebenen konzernbilanziellen Wertansätzen in die Konzernabschlusserstellung ein. Es erfolgt durch den Anteilsverkauf eine Umschichtung in der Vermögensverteilung[5)]: Das auf das aufstellende Mutterunternehmen entfallende anteilige, neu bewertete Nettovermögen (fortgeschriebenes Eigenkapital gem. IAS III-Bilanz) vermindert sich, und im gleichen Umfang erhöhen sich die Anteile der Minderheitsgesellschafter am Nettovermögen (vgl. Abb. 1 auf S. 416)[6)]. S 36 (rev. 2004) wird erstmals die Berücksichtigung von derivativen Geschäfts- oder Firmenwerten im Rahmen der Bilanzierung von Veräußerungsvorgängen explizit geregelt. Die Ausführungen beziehen sich jedoch nur auf den Verkauf von betrieblichen Teilbereichen, die mindestens eine Operation i.S.v. IAS 36.86 (rev. 2004) darstellen. Nicht eindeutig geregelt wird indes die Form der Berücksichtigung eines Geschäfts- oder Firmenwerts, wenn Anteile an einem weiterhin vollzukonsolidierenden Tochter-

1) Zur Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS 3 vgl. grundlegend Küting/Wirth, KoR 2004 S. 174 ff.; Schmidbauer, DStR 2005 S. 121 ff.; Watrin/Strohm/Struffert, WPg 200, S. 1450 ff.; Hommel/Benkel/Wich, BB 2004 S. 1267 ff.

2) „Because the acquirer recognises the acquiree's identifiable assets, liabilities and contingent liabilities that satisfy the recognition criteria in paragraph 37 at their fair values at the acquisition date, any minority interest in the acquiree is stated at the minority's proportion of the net fair value of those items" (IFRS 3.40); zum Konzept der Vollkonsolidierung mit Minderheitenausweis vgl. grundlegend Küting/Weber, Der Konzernabschluss, 9. Aufl. 2005, S. 251.

3) Aus IAS 27.21 (rev. 2003) wird deutlich, dass ein Controlverlust nicht unmittelbar mit einem Anteilsverkauf einhergehen muss. Anlass für die Durchführung einer Endkonsolidierung ist vielmehr allgemein der Verlust der effektiven Beherrschungsmöglichkeit; vgl. hierzu auch IAS-ED 27.BC6.

4) Dies gilt für vollständig neu bewertete Vermögenswerte und Schulden aus Unternehmenszusammenschlüssen unter Geltung von IFRS 3. Zur Behandlung von aufgedeckten stillen Reserven/Lasten bei einem Teilabgang ohne Controlverlust vgl. II.4.b).

5) Vgl. grundlegend Dusemond/Weber/Zündorf, in: Handbuch der Konzernrechnungslegung, 2. Aufl. 1998, § 301 HGB, Rn. 209 ff.; Hayn, Konsolidierungstechnik bei Erwerb und Veräußerung von Anteilen, 1999, S. 349 ff.

6) Für die GuV gilt: Die Aufwendungen und Erträge des Tochterunternehmens werden stets vollständig, d.h. unabhängig von der Beteiligungsquote, in die Summen-GuV übernommen. In Geschäftsjahren nach dem Teilabgang wird nur das auf den neuen Beteiligungsanteil entfallende Jahresergebnis dem Mutterunternehmen zugeordnet.

unternehmen verkauft werden. Die mit IAS 36 (rev. 2004) verbundenen Implikationen der bilanziellen Abbildung eines teilweisen Anteilsverkaufs ohne Controlverlust werden in den nachfolgenden Ausführungen dargestellt und anhand eines Beispiels erläutert. Im Gliederungspunkt III. wird darüber hinaus die mit den Exposure Drafts zu IFRS 3/IAS 27 vorgesehene Neuausrichtung der Firmenwertbilanzierung (Business Combinations Project Phase II) unter dem Blickwinkel eines teilweisen Anteilsverkaufs vorgestellt.

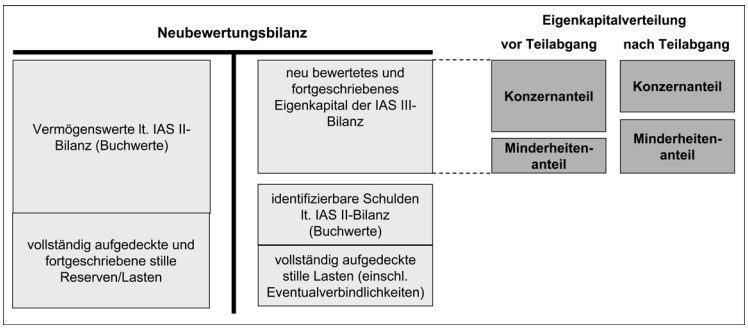

Abb. 1: Grundkonzeption eines teilweisen Anteilsverkaufs ohne Controlverlust

II. Bilanzierung eines Teilabgangs ohne Controlverlust unter Berücksichtigung der Konzerntheorien

1. Bedeutung der Konzerntheorie bei der Beurteilung der bilanziellen Abbildung

In IAS 27 (rev. 2003) wird nicht explizit geregelt[7], wie ein Anteilsverkauf an konzernfremde Dritte[8] ohne einen einhergehenden Controlverlust bilanziell abzubilden ist. „Die theoretische Basis und damit auch den übergeordneten Bezugspunkt für eine sachgerechte Lösung bei Zweifelsfragen im Rahmen der konsolidierten Rechnungslegung bilden verschiedene Theorien des Konzernabschlusses, von denen vor allem die ‚Einheitstheorie' (*Entity Theory*) und die (sic!) ‚Interessentheorie' (*Parent Company Theory*) von praktischer Bedeutung sind"[9]. Die bilanzielle Abbildung des Teilabgangs wird dementsprechend aus dem Blickwinkel der beiden vorstehend genannten Konzerntheorien dargestellt. Hierbei wird auf die umfangreiche und grundlegende Facharbeit des amerikanischen FASB zurückgegriffen, das im Discussion Memorandum ‚*Consolidation Policy and Procedures*' insbesondere die bilanzielle Abbildung von Erwerbs- und Veräußerungsvorgängen von Anteilen an einem Tochterunternehmen unter Geltung der *Parent Company Theory* und der *Entity-Theory* untersucht und darstellt[10]. Mit diesem Arbeitspapier schaffte das FASB bereits 1991 eine wesentliche Grundlage, um die Konzernrechnungslegung auf eine geschlossene konzeptionelle Basis zu stellen[11]. Ergebnis dieser Bestrebungen ist das vom FASB und IASB gemeinsam betriebene Business Combinations Project Phase II, welches zu einer Neuausrichtung der konsolidierten Rechnungslegung auf der Grundlage der Einheitstheorie führt.

2. Interessentheorie – *Parent Company (Extension)-Konzept*

Ein Konzernabschluss wird aus dem Blickwinkel der Anteilseigner des obersten Mutterunternehmens aufgestellt und unterstellt divergierende Interessen der Mehrheits- und Minderheitseigner an der gemeinsamen Organisation Konzern[12]. Bei dieser Konzerntheorie wird nicht allein das anteilige, auf das aufstellende Mutterunternehmen entfallende Vermögen in die Konzernabschlusserstellung einbezogen. Im Blickpunkt steht das unter dem herrschenden Einfluss des Mutterunternehmens stehende Vermögen[13]. „*The consolidated balance sheet is essentially a modification of the parent's balance sheet with the assets and liabilities of all subsidiaries substituted for the parent's investment in subsidiaries*"[14]. Wird vom Mutterunternehmen eine kontrollierende Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen erworben, wird aus Konzernsicht der Beteiligungszugang als Erwerbsvorgang abgebildet. Infolgedessen werden die Anschaffungskosten der Beteiligung auf die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden verteilt (Kaufpreisallokation). Übersteigen die Anschaffungskosten der Beteiligung das auf das Mutterunternehmen entfallende identifizierbare und neu bewertete Nettovermögen, entsteht ein Geschäfts- oder Firmenwert[15]. Die Vermögensanteile von Minderheitsgesellschaftern am Tochterunternehmen werden als Ansprüche konzernfremder Dritter behandelt, wenngleich keine explizite Schuld vorliegt[16]. Der bilanzielle Ausweis der Minderheitenanteile am Eigenkapital erfolgt dementspre-

7) *Gleiches galt für IAS 27 (rev. 2000).*
8) *Auch bei einem teilweisen Anteilsverkauf ist der Common-Control-Grundsatz zu beachten. Die Realisierung eines Endkonsolidierungserfolgs darf nur dann vorgenommen werden, wenn ein Verkauf an konzernfremde Dritte gegeben ist. Werden indes sowohl das abgebende als auch das aufnehmende Unternehmen – unabhängig von bestehenden (Teil-)Konzernstrukturen – von der gleichen natürlichen Person, Gruppe von natürlichen Personen oder einer juristischen Person beherrscht, liegt ein Vorgang unter Common Control vor und die Vermögenswerte und Schulden sind zu Buchwerten zu übertragen; vgl. hierzu ausführlich Wirth, Firmenwertbilanzierung nach IFRS, 2005, S. 348 ff.*
9) *Coenenberg, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 19. Aufl. 2003, S. 517. Die Entity-Theory wird auch als Entity-Concept (vgl. Baxter/Spinney, CA Magazine 1975 S. 35) oder als Economic Unit-Konzept (vgl. FASB [Hrsg.], Discussion Memorandum 'Consolidation Policy and Procedures', Norwalk 1991 Par. 53) bezeichnet.*
10) *Vgl. FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 56 ff.*
11) *„The Financial Accounting Standards Board is issuing this Discussion Memorandum as a basis for considering policies and procedures for preparing the consolidated financial statements of two or more legal entities that are affiliated, usually through ownership of a controlling interest in one entity by another"; FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 1. „The final accounting standards that result from this phase of the project must conform exclusively to one or the other concepts"; FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 58.*
12) *Vgl. grundlegend Küting/Gattung, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2003 S. 509 ff.; vgl. auch FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 64; Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 2), S. 74 f.; Göth, Das Eigenkapital im Konzernabschluß, 1997, S. 30 ff.*
13) *Vgl. hierzu auch Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 2), S. 74; Griesar, Verschmelzung und Konzernabschluß, 1998, S. 35.*
14) *FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 64.*
15) *Vgl. FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 81.*
16) *„Noncontrolling (minority) interest is not a liability because the parent does not have a present obligation to pay cash or other assets"; FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 69.*

chend nicht im Eigenkapital, sondern zwischen Eigen- und Fremdkapital[17)].

Unter den deutschen Begriff „Interessentheorie" ist das „*Proprietary-Konzept*"[18)], das „*Parent Company-Konzept*" und das „*Parent Company Extension-Konzept*" zu subsumieren. Diese drei Ausprägungen der Interessentheorie unterscheiden sich nicht in der Form der Ermittlung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts[19)], sondern in der Form des Ausweises des übernommenen Vermögens. Nach dem *Proprietary-Konzept*[20)] werden die unter dem kontrollierenden Einfluss stehenden Vermögenswerte und Schulden nur anteilig in Höhe des Konzernanteils in den Konzernabschluss übernommen. Kennzeichen des *Parent Company-Konzepts* und des *Parent Company Extension-Konzepts* ist hingegen die vollständige Übernahme der Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden in den Konzernabschluss. Das *Parent Company-Konzept* und *Parent Company Extension-Konzept* unterscheiden sich in der Form der Bilanzierung von stillen Reserven und Lasten[21)]. Bei Anwendung des *Parent Company-Konzepts* werden die zum Erwerbszeitpunkt aufgedeckten stillen Reserven/Lasten nur in Höhe des Anteils des Mutterunternehmens in den Konzernabschluss übernommen. Nach dem *Parent Company Extension-Konzept* sind darüber hinaus auf Minderheitenanteile entfallende stille Reserven/Lasten zu berücksichtigen[22)].

Veränderungen der Beteiligungsstruktur nach Controlübergang werden aus Sicht des Parent Company Extension-Konzepts als Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgänge bilanziert. Ein Anteilsverkauf ohne Controlverlust wird im Zuge der Konzernabschlusserstellung erfolgswirksam abgebildet[23)]. Das FASB führt hierzu aus: „*Sales of shares of the subsidiary's stock while maintaining a controlling interest result in gain or loss under the parent company concept, because transactions with noncontrolling interests are regarded as transactions with outsiders, not with owners*"[24)].

3. Einheitstheorie – *Economic Unit-Konzept*

Bei dieser Konzerntheorie stehen nicht die Vermögensinteressen der Gesellschafterstämme im Fokus der konzernbilanziellen Abbildung. Gegenstand ist vielmehr die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der fiktiven Einheit Konzern, und die Gesellschafterstämme werden undifferenziert als Eigenkapitalgeber aufgefasst[25)]. Der Ausweis der nicht-kontrollierenden Gesellschafter erfolgt innerhalb des Eigenkapitals, aber getrennt von den Gesellschaftern des Konzernmutterunternehmens[26)]. „Der Konzernabschluss ist dabei aus der Sicht der Einheit – unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit von Mutter- und Tochterunternehmen – als ‚Quasi-Einzelabschluss' des Unternehmensverbunds aufzustellen"[27)].

Erlangt ein Mutterunternehmen einen kontrollierenden Einfluss über ein Unternehmen, so werden die zum Zeitpunkt des Controlübergangs identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden mit ihrem Fair Value in den konsolidierten Abschluss übernommen[28)]. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Geschäfts- oder Firmenwerts sind zwei Vorgehensweisen zu unterscheiden: In der ersten Variante wird ein Geschäfts- oder Firmenwert aus der Aufrechnung der Anschaffungskosten mit dem anteiligen, auf das Mutterunternehmen entfallenden neu bewerteten Eigenkapital ermittelt: „*Consequently, that interpretation recognizes no goodwill pertaining to the noncontrolling (minority) interest*"[29)]. Der Ausweis des Geschäfts- oder Firmenwerts entspricht folglich der Vorgehensweise bei Anwendung der Interessentheorie. Auf der anderen Seite kann ein Geschäfts- oder Firmenwert als ein Vermögenswert verstanden werden, der sowohl auf den Konzernanteil als auch auf den Minderheitenanteil entfällt[30)]. Die Ermittlung des Geschäfts- oder Firmenwerts erfolgt dann nicht auf der Grundlage der Anschaffungskosten, sondern auf der Basis des Unternehmenswerts (Fair Value[31)]) zum Zeitpunkt des Unternehmenszusammenschlusses (reine Einheitstheorie)[32)]. Der Geschäfts- oder Firmenwert errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Unternehmenswert (Fair Value) und dem

Gegenstand der Einheitstheorie ist die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der fiktiven Einheit Konzern. Der Konzernabschluss ist dabei als „Quasi-Einzelabschluss" des Unternehmensverbunds aufzustellen.

17) *Vgl. FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 70. Korrespondierend hierzu werden in der konsolidierten GuV Minderheitenanteile am Jahreserfolg als Aufwand/Ertrag behandelt; vgl. FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 112.*
18) *Das „Proprietary-Konzept" ist die schärfste Ausprägung der Interessentheorie; vgl. hierzu auch Baxter/Spinney, CA Magazine 1975 S. 32; Küting/Gattung, a.a.O. (Fn. 12), S. 507 ff.*
19) *Bei der Ermittlung werden jeweils die Anschaffungskosten der Beteiligung mit dem anteiligen, auf den Beteiligungserwerb entfallenden neu bewerteten Eigenkapital aufgerechnet.*
20) *Vgl. hierzu Baxter/Spinney, CA Magazine 1975, S. 32.*
21) *Vgl. Baxter/Spinney, CA Magazine 1975, S. 34.*
22) *Vgl. Küting/Gattung, a.a.O. (Fn. 12), S. 510. Mit IFRS 3 – der ausschließlich eine vollständige Neubewertung der identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden vorsieht – kommt es zu einer Hinwendung zum Parent Company Extension-Konzept. Ein aus dem Unternehmenszusammenschluss resultierender Geschäfts- oder Firmenwert wird nicht auf Minderheitenanteile hochgerechnet.*
23) *Vgl. FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 262 und Par. 280(d).*
24) *FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 100; vgl. auch FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 262.*
25) *Vgl. FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 68; Göth, a.a.O. (Fn. 12), S. 27.*
26) *Vgl. Ebeling, Die zweckmäßige Abbildung der Anteile fremder Gesellschafter im Konzernabschluß nach deutschem HGB, 1995, S. 328.*
27) *Göth, a.a.O. (Fn. 12), S. 28.*
28) *Vgl. FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 82; Ebeling, a.a.O. (Fn. 26), S. 137. Da das Economic Unit-Konzept nicht zwischen den einzelnen Anteilseignern differenziert, erfolgt hier stets eine vollständige Neubewertung.*
29) *FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 83.*
30) *Vgl. FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 84.*
31) *„Ideally, an appraisal should serve as the basis for estimating the fair value of the entire subsidiary"; FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 84.*
32) *Zur Konzeption der Full Goodwill Interpretation und der Purchased Goodwill Interpretation der Einheitstheorie vgl. Pacter, Journal of Accountancy (JoA) April 1992 S. 58; FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 84.*

Fair Value der übernommenen Vermögenswerte und Schulden[33].

Veränderungen in der Beteiligungsstruktur nach Controlübergang werden aus Sicht der Einheitstheorie nicht als Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgänge bilanziert. Aus Sicht der konsolidierten Einheit handelt es sich um eine Verschiebung innerhalb der Gesellschafterstruktur[34]. Unterschiedsbeträge (*Premiums* bzw. *Discounts*) aus dem nachträglichen Erwerb sind, solange ein Mutter-Tochter-Verhältnis besteht, erfolgsneutral als Verschiebungen innerhalb des Eigenkapitals abzubilden[35]. Die positive oder negative Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Buchwert der Anteile bzw. der Erhöhung des Ausgleichspostens für Anteile anderer Gesellschafter ist im Sinne eines Auf- oder Abgelds erfolgsneutral mit den Konzernrücklagen zu verrechnen[36].

4. Der teilweise Anteilsverkauf an einem vollkonsolidierten Tochterunternehmen ohne Controlverlust in der IFRS-Rechnungslegung

a) Bilanzielle Abbildung nach der *Parent Company (Extension)-Theory*

In IAS 27 (rev. 2003) ist – wie bereits ausgeführt – die bilanzielle Abbildung eines teilweisen Anteilsverkaufs ohne Controlverlust nicht geregelt. Insofern ist eine adäquate Abbildung aus der der IFRS-Konzernrechnungslegung zugrunde liegenden Konzerntheorie abzuleiten. In der Literatur wird die konzerntheoretische Fundierung der derzeitigen IFRS-Konzernrechnungslegung kontrovers diskutiert[37], wobei die h.M. diese als Hybrid einstuft, dem man nur Tendenzen zuordnen kann[38]. Bestandteil der Argumentation ist hierbei vielfach die fälschlicherweise vorgenommene Gleichsetzung der Einheitstheorie mit dem bei der Konzernabschlusserstellung zu beachtenden Einheitsgrundsatz i.S.v. IAS 27.22 (rev. 2003)[39]: „Nach Auffassung des Hauptfachausschusses liegt dem IAS-Konzernabschluss primär die Einheitstheorie zugrunde. Dies wird insbesondere in der Verpflichtung des IAS 27.17 (reformatted 1994) (Einheitsgrundsatz; d. Verf.) deutlich, wonach alle konzerninternen Transaktionen unabhängig von der Beteiligungsquote, mit der das Mutterunternehmen an den an der Transaktion beteiligten Tochterunternehmen beteiligt ist, im Konzernabschluss vollständig zu eliminieren sind“[40].

Ein teilweiser Anteilsverkauf an einem vollkonsolidierten Tochterunternehmen ohne Controlverlust ist auf Grundlage der *Parent Company (Extension)-Theory* abzubilden.

Festzuhalten ist jedoch, dass insbesondere die bilanzielle Abbildung eines sukzessiven Erwerbs einer kontrollierenden Beteiligung gemäß IFRS 3.58 ff. mit seiner tranchenweisen Ermittlung eines Geschäfts- oder Firmenwerts eindeutig der *Parent Company (Extension)*-Theory zuzuordnen ist[41]. Konsistent mit dem Bemühen der internationalen Standardsetter, die konzernbilanzielle Abbildung von Geschäftsvorfällen aus Sicht einer einheitlichen Konzerntheorie vorzunehmen, ist nach der hier vertretenen Auffassung auch ein Anteilsverkauf ohne Controlverlust auf der Grundlage dieser Konzerntheorie abzubilden.

Auch die herrschende Literaturmeinung fordert eine interessentheoretisch orientierte Abbildung eines Verkaufs von Anteilen an einem weiterhin vollkonsolidierten Tochterunternehmen an konzernfremde Dritte als Verkaufsvorgang, der sich erfolgswirksam in der GuV niederschlägt[42].

b) Auswirkungen auf den Vermögensausweis

Die bilanziellen Auswirkungen eines Teilabgangs auf den Ausweis der Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens erfolgt in Abhängigkeit davon, ob im Zuge der Erstkonsolidierung stille Reserven/Lasten vollständig oder nur beteiligungsproportional aufgedeckt wurden[43].

- Wurden die stillen Reserven/Lasten nur in Höhe des Konzernanteils aufgedeckt (beteiligungsproportionale Neubewertung), ist entsprechend dem beteiligungsproportionalen[44] Charakter der Betrag der ausgewiesenen stillen Reserven/Lasten in Höhe der Quotenverminderung zu reduzieren[45]. „Werden Antei-

33) *Vgl. Dusemond/Weber/Zündorf, a.a.O. (Fn. 5), Rn. 135; Baxter/Spinney, CA Magazine 1975, S. 36; FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 84.*
34) *Vgl. Pacter, a.a.O. (Fn. 32), S. 59; FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 96.*
35) *Vgl. FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 96; IAS-ED 27.30A.*
36) *Zur Behandlung eines teilweisen Anteilsverkaufs ohne Controlverlust in Abhängigkeit von der zugrunde liegenden Konzerntheorie vgl. auch FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 262; Hendler, Abbildung des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen an Tochterunternehmen nach der Interessentheorie und der Einheitstheorie, 2002, S. 193 ff.*
37) *Vgl. hierzu ausführlich Wirth, a.a.O. (Fn. 8), S. 103 ff.*
38) *Vgl. Baetge/Schulze, in: Baetge et al. (Hrsg.), Rechnungslegung nach International Accounting Standards, 2. Aufl. 2002, IAS 27, Rn. 20 f.; Coenenberg, a.a.O. (Fn. 9), S. 518; Hartle, in: Castan et al. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, Bd. II, 2001, Rn. 324; Förschle/Kroner, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 5. Aufl., § 297 HGB, Rn. 222.*
39) *Vgl. hierzu auch Wirth, a.a.O. (Fn. 8), S. 96 ff.*
40) *IDW (Hrsg.), WPg 2002 S. 389, Rn. 142. Eine vergleichbare Argumentation findet sich z.B. auch bei Busse von Colbe/Ordelheide/Gebhardt/Pellens, Konzernabschlüsse, 7. Aufl. 2003, S. 25 f.; Hinz, BFuP 2004 S. 281.*
41) *Vgl. auch FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 97 ff. Zur Abbildung von sukzessiven Anteilserwerben vgl. grundlegend Küting/Elprana/Wirth, KoR 2003 S. 477 ff. Zu weiteren Indikatoren, die für eine Zuordnung der derzeitigen IFRS-Konzernrechnungslegung zur Parent Company Theory sprechen, vgl. Wirth, a.a.O. (Fn. 8), S. 103 ff.*
42) *Vgl. Brune/Senger, in: Bohl et al. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 2004, Rn. 266; Schmalenbach-Gesellschaft (Hrsg.), ZfbF-Sonderheft 39/1997, S. 31; Hendler, a.a.O. (Fn. 36), S. 193 ff.; Lüdenbach, in: Lüdenbach/Hoffmann (Hrsg.), Haufe IAS/IFRS-Kommentar, 3. Aufl., 2005, Unternehmenszusammenschlüsse, Rn. 177; PWC (Hrsg.), Understanding IAS, 3. Aufl. 2002, S. 179; Zorn, Die Ableitung der Endkonsolidierung vor dem Hintergrund von Regelungslücken innerhalb der IAS/IFRS, 2004, S. 168 ff. Für die Abbildung eines Teilabgangs in der HGB-Konzernrechnungslegung vgl. ausführlich Hayn, a.a.O. (Fn. 5), S. 349 ff.*
43) *Dieses Wahlrecht bestand bislang nach IAS 22.31. Für Unternehmenserwerbe nach IFRS 3 ist künftig nur eine vollständige Neubewertung zulässig, und somit sind zwingend Minderheitenanteile an stillen Reserven/Lasten zu berücksichtigen; vgl. IFRS 3.40.*
44) *Hayn spricht von einer „beteiligungsproportionalen Reduzierung von aus der Erstkonsolidierung noch vorhandenen stillen Rücklagen/Lasten"; Hayn, a.a.O. (Fn. 5), S. 365.*
45) *Eine Betrachtung der beteiligungsproportionalen Neubewertung bei einem Teilabgang ist wesentlich, da im Übergang auf IFRS 3 bereits nach IAS 22 beteiligungsproportional bilanzierte Wertansätze der Vermögenswerte und Schulden ohne Korrekturen fortzuschreiben sind; vgl. hierzu Wirth, a.a.O. (Fn. 8), S. 208.*

le ohne Änderung des Tochterstatus veräußert, wird etwa eine Beteiligung von 80% auf 60% reduziert, so ist für die veräußerten Anteile eine Teil-Endkonsolidierung vorzunehmen“[46]. Die Minderheitenanteile am Eigenkapital erhöhen sich nur in Höhe des buchmäßigen (IAS-II) Eigenkapitals. Mit anderen Worten: Während die Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden des einzubeziehenden Tochterunternehmens unverändert in voller Höhe in den Summenabschluss eingehen, werden nach dem Teilabgang die stillen Reserven/Lasten nur noch anteilig in Höhe der neuen Beteiligungsquote konzernbilanziell berücksichtigt[47].

- Werden im Zuge der Anwendung der Erwerbsmethode die übernommenen Vermögenswerte und Schulden vollständig neu bewertet, führt der Teilabgang zu einer Umschichtung innerhalb des Wertansatzes der aufgedeckten stillen Reserven/Lasten: Der Konzernanteil sinkt, und im gleichen Umfang steigt der Minderheitenanteil; der Ausweis des identifizierbaren Nettovermögens bleibt unverändert. Bei der vollständigen Neubewertung sind die Wertansätze der Vermögenswerte und Schulden der fortgeschriebenen Neubewertungsbilanz (IAS-III-Bilanz) Wertbasis für die Ermittlung der Veränderung der Minderheitenanteile. Durch den Teilabgang erhöht sich der Minderheitenausweis in Höhe des anteiligen Eigenkapitals der fortgeschriebenen Neubewertungsbilanz.

c) Berücksichtigung eines Geschäfts- oder Firmenwerts

Unter Geltung von IAS 22 wurde bei der bilanziellen Abbildung eines teilweisen Anteilsverkaufs ohne Controlverlust ein aus der Zugangsbilanzierung des Tochterunternehmens resultierender Geschäfts- oder Firmenwert Bestandteil der Abgangsbuchung[48]. Vergleichbar der Behandlung der nach IAS 22 i.d.R. beteiligungsproportional aufgedeckten stillen Reserven/Lasten erfolgte auch beim Geschäfts- oder Firmenwert eine beteiligungsproportionale, erfolgswirksame Reduzierung des bei der Zugangsbilanzierung ermittelten und fortgeschriebenen Geschäfts- oder Firmenwerts[49].

Mit In-Kraft-Treten von IAS 36 (rev. 2004) wird erstmals die Berücksichtigung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bei Veräußerungs- und konzerninternen Umstrukturierungsvorgängen explizit geregelt[50]. Mit IAS 36.80 (rev. 2004) ist ein Geschäfts- oder Firmenwert entsprechend dem Nutzenkalkül des steuernden Managements auf die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (ZMGE) zu verteilen[51]. Kennzeichnend für die Firmenwertbilanzierung unter Geltung von IAS 36 (rev. 2004) ist, dass die Geschäfts- oder Firmenwerte nicht mit der Beteiligung verbunden bleiben, mit der sie zugegangen sind[52]. Stattdessen wird die Integration von Geschäfts- oder Firmenwerten in die Strukturen der ZMGE gem. IAS 36.80 (rev. 2004) konsequent bis zum Ausscheiden von betrieblichen Teileinheiten umgesetzt[53]. Die Berücksichtigung eines Geschäfts- oder Firmenwerts im Rahmen von Veräußerungsvorgängen orientiert sich nicht an rechtlichen (Beteiligungs-)Strukturen, sondern die Ermittlung des abgehenden Firmenwerts ist aus dem

Mit IAS 36 (rev. 2004) wird die Berücksichtigung von derivativen Geschäfts- oder Firmenwerten im Zuge von Veräußerungstransaktionen stärker aus Sicht der sich aufgrund des Veräußerungsvorgangs ändernden Synergiepotenziale in einer ZMGE vorgenommen.

46) Lüdenbach, a.a.O. (Fn. 42), Rn. 177; im Original mit Hervorhebungen. So sind auch die Ausführungen von Brune/Senger, a.a.O. (Fn. 42), Rn. 266 zu verstehen. Zur Thematik der vollständigen vs. beteiligungsproportionalen Neubewertung wird von Hayn ausgeführt: „Im Gegensatz zur Neubewertungsmethode werden somit bei Anwendung der Buchwertmethode die betreffenden anteiligen stillen Rücklagen/Lasten tatsächlich als Abgang behandelt, indem die dazugehörigen Bilanzposten entsprechend erfolgswirksam korrigiert werden“; Hayn, a.a.O. (Fn. 5), S. 362.

47) Vgl. hierzu insbesondere Hayn, a.a.O. (Fn. 5), S. 365 m.w.N. für das handelsrechtliche Schrifttum.

48) Zur analogen Vorgehensweise in der HGB-Konzernrechnungslegung vgl. insb. Hayn, a.a.O. (Fn. 5), S. 357 u. S. 365.

49) „Bei einer Veräußerung oder Liquidation, auch eines Teils der Beteiligung, ist ein entsprechender Teil des noch nicht abgeschriebenen Geschäfts- oder Firmenwertes als Aufwand anzusetzen“; Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft, ZfbF-Sonderheft 39/1997, S. 31. Diesem Verständnis liegt die Interpretation des Geschäfts- oder Firmenwerts als beteiligungsproportionaler Vermögenswert des Tochterunternehmens zugrunde, dessen beteiligungsproportionaler Buchwert von der Änderung der Beteiligungsquote der Teileinheit beeinflusst wird; vgl. hierzu auch Brune/Senger, a.a.O. (Fn. 42), Rn. 266; Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft, ZfbF-Sonderheft 39/1997, S. 31; Hendler, a.a.O. (Fn. 36), S. 193 ff.; Lüdenbach, a.a.O. (Fn. 42), Rn. 177. Zu den im handelsrechtlichen Schrifttum diskutierten Behandlungsalternativen eines Teilabgangs vgl. Hayn, a.a.O. (Fn. 5), S. 365 f.; Ullrich, Endkonsolidierung, 2002, S. 58 f. m.w.N. und S. 111 ff.

50) Vgl. hierzu grundlegend Wirth, a.a.O. (Fn. 8), S. 291 ff. In der Literatur wird teilweise auch unter Geltung von IFRS 3/IAS 36 (rev. 2004) bei einem teilweisen Anteilsverkauf ohne Controlverlust der quotale Abgang eines Geschäfts- oder Firmenwerts gefordert (vgl. Brune/Senger, a.a.O. (Fn. 42), Rn. 266; Lüdenbach, a.a.O. (Fn. 42), Rn. 177; Pellens/Fülbier/Gassen, Internationale Rechnungslegung, 5. Aufl., 2004, S. 662). Unter Würdigung der vorstehenden Ausführungen, der Interpretation des Geschäfts- oder Firmenwerts als Vermögenswert der ZMGE und aufgrund der expliziten Vorschrift zur Behandlung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bei Verkaufsvorgängen (IAS 36.86 [rev. 2004]) ist diese Vorgehensweise abzulehnen.

51) Vgl. IAS 36.80 (rev. 2004).

52) Die im derivativen Geschäfts- oder Firmenwert antizipierten Synergieeffekte entstehen aus der Integration eines Akquisitionsobjekts und werden regelmäßig in einer mehrstufigen Struktur von ZMGE auf einer höheren Hierarchiestufe geführt als die mit ihm zugehenden Vermögenswerte und Schulden; vgl. IAS 36.80 (rev. 2004); IAS 36.BC144(b) (rev. 2004). Zur Integration von Geschäfts- oder Firmenwerten aus der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen in die Struktur der ZMGE vgl. ausführlich Wirth, a.a.O. (Fn. 8), S. 198 ff.

53) „Because the goodwill allocated to the cash-generating unit cannot be nonarbitrarily identified or associated with an asset group at a level lower than that unit, the goodwill associated with the operation disposed of is measured on the basis of the relative values of the operation disposed of and the portion of the unit retained“; Bsp. zu IAS 36.86 (rev. 2004). Vgl. hierzu ausführlich Wirth, a.a.O. (Fn. 8), S. 299 ff. Die Regelung in IAS 36 (rev. 2004) erinnert an die bereits in SFAS 142.39 für die US-GAAP-Rechnungslegung verwendete Konzeption zur Einbeziehung von Geschäfts- oder Firmenwerten in die Endkonsolidierung.

Blickwinkel der ZMGE vorzunehmen[54]. Dieser ist nur dann in die Ermittlung des abgehenden Vermögens (Abgangswert) einzubeziehen, wenn die aus einer ZMGE ausscheidende betriebliche Teileinheit mindestens eine Operation[55] i.S.v. IAS 36.86 (rev. 2004[56]) darstellt:

- Stellt der Verkauf einer betrieblichen Teileinheit bzw. eines Tochterunternehmens den Verkauf einer firmenwerttragenden ZMGE dar, geht der gesamte zugeordnete derivative Geschäfts- oder Firmenwert in die Ermittlung des Abgangswerts ein[57].
- Aufgrund der fehlenden Kopplung des Geschäfts- oder Firmenwerts mit betrieblichen Teileinheiten unterhalb der Ebene der firmenwerttragenden ZMGE[58] i.S.v. IAS 36.80 (rev. 2004) ist keine willkürfreie Zuordnung von derivativen Geschäfts- oder Firmenwerten auf Teileinheiten unterhalb dieser Ebene möglich[59]. Durch die während der Konzernzugehörigkeit erfolgte Vermischung zwischen den originären und derivativen Geschäfts- oder Firmenwerten spiegelt eine einzelerwerbsorientierte Ermittlung des abgehenden Geschäfts- oder Firmenwerts zudem nicht das mit dem Verkaufsvorgang abgehende Nutzenpotenzial zutreffend wider. Wird mit dem Verkauf einer betrieblichen Teileinheit bzw. eines Tochterunternehmens ein Teil einer firmenwerttragenden ZMGE verkauft, der eine Operation i.S.v. IAS 36.86 (rev. 2004[60]) darstellt, definiert das IASB – analog zur Konzeption des amerikanischen FASB[61] – eine Ermittlung des abgehenden Geschäfts- oder Firmenwerts auf der Grundlage des Verhältnisses der relativen Wertverhältnisse[62] der verkauften Teileinheit zum Gesamtunternehmenswert der ZMGE, es sei denn, eine andere Verteilung spiegelt den abgehenden Geschäfts- oder Firmenwert besser wider[63]. Die in IAS 36 (rev. 2004) geforderte Form der Ermittlung eines bei einem Verkaufsvorgang zu berücksichtigenden Geschäfts- oder Firmenwerts führt insbesondere dazu, dass künftig unabhängig davon, ob die ausscheidende betriebliche Teileinheit aus internem oder externem Unternehmenswachstum stammt, mit der Endkonsolidierung ein derivativer Geschäfts- oder Firmenwert verbunden sein kann[64].

Löst sich der Geschäfts- oder Firmenwert von der Beteiligung, mit der er dem Konsolidierungskreis zugegangen ist, führt eine Verminderung der Beteiligungsquote an einem Tochterunternehmen – z.B. von 80% auf 70% – zu keiner betragsmäßigen Änderung des einer ZMGE zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts. Ein Geschäfts- oder Firmenwert im engeren Sinne ist ein immaterieller Vermögenswert, der einerseits den Kapitalisierungsmehrwert des erworbenen Akquisitionsobjekts[65] und andererseits die mit dem Unternehmenszusammenschluss erwarteten und im Unternehmenskaufpreis berücksichtigten Synergieeffekte[66] beim erwerbenden Unternehmen/Konzern repräsentiert[67]. Trotz der verminderten Beteiligungsquote an einem Tochterunternehmen können – aufgrund des unverändert bestehenden Controleinflusses – die aus der Integration resultierenden Synergiepotenziale in vollem Umfang genutzt werden. Dementsprechend fordert das IASB nur dann die Einbeziehung eines Geschäfts- oder Firmenwerts in die Ermittlung des Abgangserfolgs, wenn aus einer firmenwerttragenden ZMGE mindestens ein betrieblicher Teilbereich veräußert wird, der eine Operation darstellt.

Wird der einer ZMGE zugeordnete Geschäfts- oder Firmenwert nicht durch einen Anteilsverkauf ohne Controlverlust vermindert, könnte auf den ersten Blick vermutet werden, dass direkte Minderheiten am anteiligen, aus dem historischen Erwerbsvorgang stammenden Firmenwert zu beteiligen sind[68]. Eine solche Behandlung des Geschäfts- oder Firmenwerts ist mit Hinweis auf die mit IAS 36.80 (rev. 2004) erfolgende Loslösung des Geschäfts- oder Firmenwerts von der Beteiligung, mit der dieser dem Konsolidierungskreis zugegangen ist, abzulehnen[69]. Der Geschäfts- oder Firmenwert ist ein Vermögenswert der firmenwerttragenden

54) *Vgl. IAS 36.86 (rev. 2004).*
55) *In der offiziellen EU-Übersetzung wird der Begriff mit ‚Geschäftsbetrieb' übersetzt.*
56) *Das IASB unterlässt es, diesen für die Endkonsolidierung wesentlichen Begriff näher zu definieren. Aufgrund der beabsichtigten Vereinheitlichung der Bilanzierung von Veräußerungsvorgängen könnte der Begriff im Kontext mit IFRS 5 gesehen werden; vgl. IFRS 5.2 und IFRS 5.BC53. Orientiert man sich bei der Begriffsdeutung am Wortlaut des IFRS 5.31, ist unter den Begriff „Operation" jede betriebliche Teileinheit zu subsumieren, unabhängig davon, ob es sich hierbei um eine Einheit handelt, die für Zwecke der internen Steuerung (z.B. Profit Center) oder der externen Berichterstattung (Tochterunternehmen) abgegrenzt wird.*
57) *Vgl. IAS 36.86(a) (rev. 2004).*
58) *Zur Hierarchie zahlungsmittelgenerierender Einheiten vgl. Wirth, a.a.O. (Fn. 8), S. 198 ff.*
59) *Vgl. Beispiel zu IAS 36.86 (rev. 2004).*
60) *Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Fn. 56.*
61) *Vgl. SFAS 142.39; SFAS 142.B160 ff.*
62) *Das IASB fordert für die Durchführung des Unternehmenswertvergleichs keinen bestimmten Unternehmenswert, sondern spricht allgemein von relativen Unternehmenswerten („relative values of the operation"; IAS 36.86 [rev. 2004]). Insofern kommt als Verteilungsmaßstab z.B. sowohl der Nutzungswert als auch der Fair Value in Frage. Die vergleichbare US-GAAP-Regelung in SFAS 142.39 hingegen fordert die Verwendung des veräußerungsorientierten Fair Value.*
63) *Vgl. IAS 36.86 (rev. 2004).*
64) *Vgl. Wirth, a.a.O. (Fn. 8), S. 321 ff.*
65) *„The fair value of the ‚going concern' element of the acquiree"; IFRS 3.BC130(a).*
66) *„In the case of acquired goodwill, its value arises from the collection of assembled assets that make up an acquired entity or the value created by assembling a collection of assets through a business combination, such as the synergies that are expected to result from combining two or more entities or businesses."; IFRS 3.BC93. Zur Systematisierung des Begriffs „Synergie" vgl. z.B. Strohmer, Integration nach Merger and Acquisition. Erfolgskonzeption für das Post Deal Management, 2001, S. 24.*
67) *Vgl. IFRS 3.51. Zu den Komponenten des Geschäfts- oder Firmenwerts vgl. IFRS 3.BC130; vgl. auch Wirth, a.a.O. (Fn. 8), S. 184 ff.*
68) *Eine entsprechende Vorgehensweise fordert Förschle/Hoffmann für die HGB-Konzernrechnungslegung; vgl. Förschle/Hoffmann, in: Beck'scher Bilanz-Komm., 5. Aufl., § 307 HGB, Rn. 50. Zur Diskussion im handelsrechtlichen Schrifttum vgl. nur Hayn, a.a.O. (Fn. 5), S. 365 f.*
69) *Zur Thematik der mit IAS 36.80 (rev. 2004) verbundenen Loslösung des Geschäfts- oder Firmenwerts von der Beteiligung vgl. Wirth, a.a.O. (Fn. 8), S. 198 ff.*

ZMGE, und in dieser Einheit werden alle der ZMGE aus den verschiedenen Erwerbsvorgängen zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerte als Einheit fortgeführt[70]. Durch die hiermit verbundene Vermischung der der ZMGE zugeordneten derivativen Geschäfts- oder Firmenwerte und darüber hinaus durch die Vermischung mit einem in der ZMGE vorhandenen originären Geschäfts- oder Firmenwert ist eine einzelerwerbsorientierte Herauslösung des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht möglich[71]. Diese ist jedoch Voraussetzung für eine Beteiligung von direkten Minderheiten am Geschäfts- oder Firmenwert.

Der Werthaltigkeitstest nach IAS 36 (rev. 2004) bezieht sich nicht auf die Überprüfung eines erwerbsspezifischen Geschäfts- oder Firmenwerts, sondern auf die Gesamtheit aller einer ZMGE zugeordneten derivativen Geschäfts- oder Firmenwerte. Eine auf den Firmenwert entfallende Wertberichtigung repräsentiert ebenfalls eine Wertminderung der Gesamtheit aller zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerte und ist auf Ebene der firmenwerttragenden ZMGE zu erfassen. Es erfolgt kein Herunterdrücken auf die betrieblichen Teileinheiten, mit denen ein derivativer Geschäfts- oder Firmenwert zugegangen ist. Löst sich mit IAS 36 (rev. 2004) die Firmenwertbilanzierung von der Beteiligung, orientiert sich die bilanzielle Erfassung einer ermittelten Wertberichtigung des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht an den Beteiligungsquoten der in eine firmenwerttragende ZMGE eingehenden betrieblichen Teileinheiten nach dem Teilabgang. Ein teilweiser Anteilsverkauf ohne Controlverlust führt nicht zu Änderungen bei der Erfassung und Verteilung von künftigen Wertberichtigungsbedarfen. Die mit IAS 36.93 (rev. 2004) vorzunehmende Aufspaltung der Wertberichtigung in einen Konzernanteil und einen Minderheitenanteil orientiert sich stattdessen nach der hier vertretenen Meinung an den Beteiligungsverhältnissen zum Zugangszeitpunkt eines Geschäfts- oder Firmenwerts. Dem Konzept von IAS 36.93 (rev. 2004) folgend ist so sichergestellt, dass sich die aus dem Blickwinkel der bilanziellen Erfassung fiktiv vorgenommene Hochrechnung des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht erfolgswirksam in der GuV niederschlägt.

d) Ermittlung des Endkonsolidierungserfolgs

Analog zur Vorgehensweise bei einer Anteilsveräußerung mit einem einhergehenden Controlverlust ist auch bei einer teilweisen Anteilsveräußerung der in der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung erfasste Veräußerungserfolg an den konzernbilanziellen Veräußerungserfolg anzupassen, „indem die ausscheidenden Anteile betreffende kapitalkonsolidierungsbedingte Periodisierungsunterschiede weitestgehend ausgeglichen werden“[72].

Aus Konzernsicht ergibt sich der Endkonsolidierungserfolg aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem auf den Abgangsanteil entfallenden Abgangswert[73] des Tochterunternehmens zum Zeitpunkt des Veräußerungsvorgangs. Ob und in welcher Höhe eine Anpassung des Veräußerungserfolgs aus Einzelabschlusssicht an die Konzernsicht notwendig ist, ist von der Bilanzierung des Beteiligungsbuchwerts im Abschluss des Mutterunternehmens abhängig. Nach IAS 27.37 (rev. 2003) kann diese entweder at cost oder nach IAS 39 erfolgen[74]. Die während der Konzernzugehörigkeit erwirtschafteten erfolgswirksamen und erfolgsneutralen Eigenkapitaländerungen schlagen sich hierbei im Konzernabschluss nieder, ohne dass diese gleichzeitig zu einer Veränderung des beim Mutterunternehmen im Einzelabschluss geführten Beteiligungsbuchwerts führen[75]. Ausgehend von einem *at cost* bilanzierten Beteiligungsbuchwert kann der konzernbilanzielle Endkonsolidierungserfolg wie folgt ermittelt werden:

- Einerseits kann der mit dem Verkauf erzielte Veräußerungserlös dem ermittelten anteiligen konzernbilanziellen Abgangswert gegenübergestellt werden. Die Staffel zur Ermittlung des Endkonsolidierungserfolgs wird in Abb. 2 dargestellt.

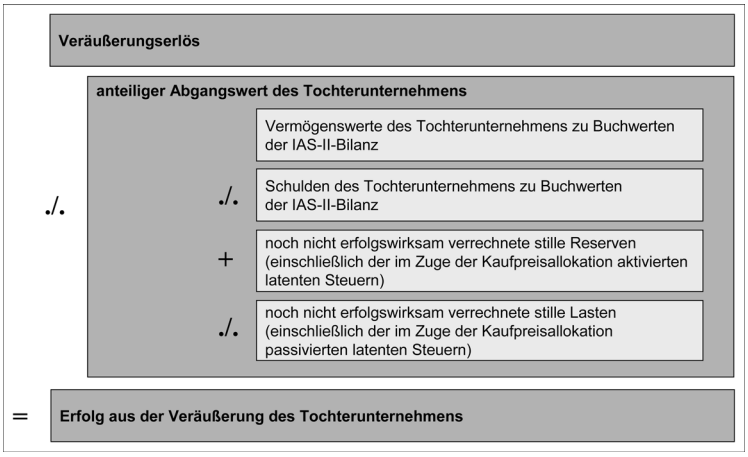

Abb. 2: Ermittlung des Endkonsolidierungserfolgs ausgehend vom Veräußerungserlös

70) *Besonderheiten ergeben sich dann, wenn die einer ZMGE zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerte nicht aus dem Erwerb eines hundertprozentigen Tochterunternehmens stammen. Zu den aus IAS 36.92 f. (rev. 2004) resultierenden Besonderheiten vgl. Küting/Wirth, KoR 2005, S. 199 ff.; Wirth, a.a.O. (Fn. 8), S. 225 ff. und 242 ff.*

71) *Vgl. das Bsp. zu IAS 36.86 (rev. 2004). In einem weiteren Beispielsachverhalt (IAS 36.BC156 [rev. 2004]) wird durch einen Unternehmenserwerb eine betriebliche Teileinheit (einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert) erworben und einer ZMGE des berichtenden Mutterunternehmens zugeordnet. Der Geschäfts- oder Firmenwert aus der Akquisition stellt den einzigen Firmenwert dieser Einheit dar. Kurz nach dem Erwerbsvorgang wird eine andere betriebliche Teileinheit dieser ZMGE, die bislang nur Verluste erwirtschaftet hat, veräußert. In einem solchen Fall ist mit dem Veräußerungsvorgang kein abgehender Geschäfts- oder Firmenwert verbunden. Die Prämissen des Beispielsachverhalts verdeutlichen den Ausnahmecharakter der Regelung. Sobald von einer Vermischung der in dem Geschäfts- oder Firmenwert enthaltenen Werttreiber mit anderen Werttreibern der firmenwerttragenden ZMGE auszugehen ist, ist eine Aufteilung anhand der relativen Unternehmenswerte angebracht.*

72) *Hayn, a.a.O. (Fn. 5), S. 360.*

73) *Vgl. IAS 27.30 (rev. 2003).*

74) *Regelmäßig wird der Beteiligungsbuchwert at cost bilanziert. In IAS 27 (rev. 2000) war zudem die Bilanzierung des Beteiligungsbuchwerts at equity zugelassen; vgl. IAS 27.29 (rev. 2000); KPMG (Hrsg.), International Financial Reporting Standards, 2. Aufl. 2003, S. 93.*

75) *Zu den Berechnungsmodalitäten des Endkonsolidierungserfolgs vgl. ausführlich Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 2), S. 340 ff.; Baetge/Schulze, a.a.O. (Fn. 38), Rn. 190.*

- Andererseits kann der bereits im Einzelabschluss aus der Beteiligungsveräußerung resultierende Veräußerungserfolg beim beteiligungshaltenden Unternehmen um die eingetretenen Periodisierungsunterschiede korrigiert werden (vgl. Abb. 3).

	Veräußerungserlös der Beteiligung
./.	Buchwert der verkauften Anteile
=	**Veräußerungserfolg aus Einzelabschlusssicht**
+	(anteilige) bereits erfolgswirksam verrechnete stille Reserven (einschließlich aktiver latenter Steuern aus der Kaufpreisallokation)
./.	(anteilige) bereits erfolgswirksam verrechnete stille Lasten (einschließlich passiver latenter Steuern aus der Kaufpreisallokation)
+	(anteiliger) aus dem historischen Unternehmenserwerb resultierender Brutto-Geschäfts- oder Firmenwert, der aufgrund der Konzeption von IAS 36.86 (rev. 2004) in der ZMGE verbleibt ❶
./.	(anteiliger) bereits erfolgswirksam verrechneter negativer Unterschiedsbetrag gem. IAS 22.59 ff.
./.	(anteilige) Rücklagenzuführungen im Tochterunternehmen (aus Konzernsicht) seit Beteiligungserwerb
+	(anteilige) Rücklagenentnahmen im Tochterunternehmen (aus Konzernsicht) seit Beteiligungserwerb
./.	(anteiliger) Jahresüberschuss des Tochterunternehmens zum Veräußerungszeitpunkt
+	(anteiliger) Jahresfehlbetrag des Tochterunternehmens zum Veräußerungszeitpunkt
+	(anteilige) Erhöhungen von im Other Comprehensive Income erfassten und im Endkonsolidierungszeitpunkt realisierten Eigenkapitalveränderungen
./.	(anteilige) Verminderungen von im Other Comprehensive Income erfassten und im Endkonsolidierungszeitpunkt realisierten Eigenkapitalveränderungen
=	**Endkonsolidierungserfolg**

Abb. 3: Ermittlung des Endkonsolidierungserfolgs ausgehend vom Veräußerungserfolg

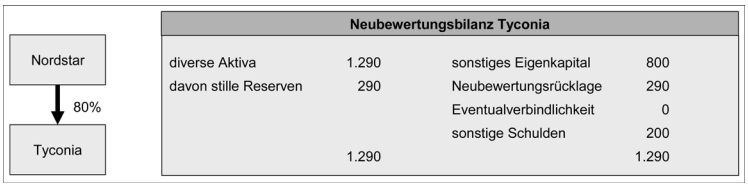

Abb. 4: Neubewertungsbilanz des Ausgangssachverhalts

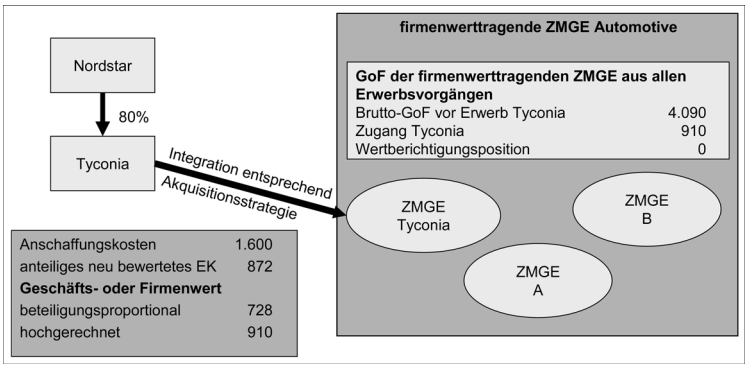

Abb. 5: Integration der Tyconia in die zahlungsmittelgenerierende Einheit Automotive der Nordstar

Bei der Ermittlung des Endkonsolidierungserfolgs – ausgehend vom Veräußerungserfolg aus Einzelabschlusssicht (Abb. 3) – ist aufgrund IAS 36.86 (rev. 2004) im Bereich des Geschäfts- oder Firmenwerts folgende Besonderheit zu beachten[76]:

Mit (1) ist ein Teilbetrag des Brutto-Geschäfts- oder Firmenwerts zu erfassen, der aus dem Blickwinkel der abgehenden Beteiligung in der firmenwerttragenden ZMGE verbleibt. Betrachtet man die Ermittlung des Veräußerungserfolgs aus Einzelabschlusssicht, ergibt sich der Veräußerungserfolg, indem der Veräußerungserlös mit dem bilanzierten Buchwert aufgerechnet wird. Im Buchwert der Beteiligung ist jedoch der anteilige, aus Sicht des historischen Erwerbsvorgangs entstandene Geschäfts- oder Firmenwert enthalten. Verbleibt aus Konzernsicht aufgrund von IAS 36.86 (rev. 2004) der Geschäfts- oder Firmenwert in einer ZMGE, führt der implizit im abgehenden Beteiligungsbuchwert enthaltene Geschäfts- oder Firmenwert zu einem zu niedrigen Endkonsolidierungserfolg. Mit Korrektur (1) wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Geschäfts- oder Firmenwert in der ZMGE verbleibt. Es kommt zu einer Erhöhung des Endkonsolidierungserfolgs.

5. Fallbeispiel

Zum 1.1.t0 erwirbt die Nordstar eine 80%ige Beteiligung an der Tyconia. Die Anschaffungskosten der Beteiligung betragen 1 600 €. In Abb. 4 wird die der Erstkonsolidierung zugrunde liegende Neubewertungsbilanz (IAS-III-Bilanz) dargestellt[77].

Aus der Anwendung der Erwerbsmethode gemäß IFRS 3 entsteht aus der Aufrechnung der Anschaffungskosten der Beteiligung (1600 €) mit dem anteiligen, neu bewerteten Eigenkapital (80% von 1090 €) ein beteiligungsproportionaler Geschäfts- oder Firmenwert i.H.v. 728 € (vgl. Abb. 5).

Das erworbene Unternehmen wird als eigene ZMGE in den Nordstar-Verbund integriert und vollständig der firmenwerttragenden ZMGE Automotive zugeordnet (Abb. 5). Vereinfachend gilt die Prämisse, dass der Nordstar-Konzern an allen betrieblichen Teileinheiten, die in die ZMGE Automotive eingehen, 80%ige Beteiligungen hält.

Entsprechend IAS 36.92 (rev. 2004) wird der Geschäfts- oder Firmenwert vor der Übernahme in die ZMGE Automotive um die bestehenden 20% Minderheitenanteile proportional hochgerechnet. Im Werthaltigkeitstest nach IAS 36 (rev. 2004) und bei der Ermittlung eines abgehenden Geschäfts- oder Firmenwerts bei einer Endkonsolidierung bzw. einem Transfervorgang wird der hochgerechnete Geschäfts- oder Firmenwert i.H.v. 910 € berücksichtigt (Abb. 5).

Zum 31.12.t2 werden 10% der Anteile am Tochterunternehmen Tyconia an den Finanzinvestor Nimmersatt verkauft. Durch den Verkauf der 10%igen Anteilstranche wird ein Veräußerungserlös i.H.v. 150 € erzielt. Trotz des Anteilsverkaufs kann die Nordstar über die Tyconia einen kontrollierenden Einfluss ausüben. Mit dem Anteilsverkauf wird keine Operation i.S.v. IAS 36 (rev. 2004) verkauft, sodass gem. IAS 36.86 (rev. 2004) kein Geschäfts- oder Firmenwert aus der ZMGE ausscheidet[78].

Im Zeitraum 1.1.t0 bis 31.12.t1 wurden die bei der Tyconia aufgedeckten stillen Reserven i.H.v. 20 € abgeschrieben und ein Jahresüberschuss (lt. IAS-II-Abschluss) i.H.v. 50 € erwirtschaftet. Im Geschäftsjahr t2 erfolgt eine Abschreibung auf stille Reserven i.H.v. 10 € und der Jahresüberschuss (lt. IAS-II-Abschluss) beträgt 50 €. Die fortgeschriebene Neubewertungsbilanz zum 31.12.t2 wird in Abb. 7 auf S. 423 dargestellt. Für die firmen-

76) *Die in Abb. 3 dargestellte Staffel unterstellt, dass Minderheiten nicht an den eigenkapitalwirksamen Konsolidierungsdifferenzen beteiligt werden; vgl. Hayn, a.a.O. (Fn. 5), S. 360.*

77) *Vereinfachend erfolgt die Darstellung ohne Berücksichtigung von latenten Steuern auf die Aufdeckung stiller Reserven/Lasten.*

78) *Erfolgt die Ermittlung des Endkonsolidierungserfolgs ausgehend vom Veräußerungserfolg aus Einzelabschlusssicht, ist die vorstehend geschilderte Besonderheit in Bezug zum Geschäfts- oder Firmenwert zu beachten.*

werttragende ZMGE Automotive wird darüber hinaus zum 31.12.t2 ein Werthaltigkeitstest nach IAS 36 (rev. 2004) durchgeführt (vgl. Abb. 6). Aus dem Vergleich des erzielbaren Betrags der Einheit (20 000 €) mit dem Buchwert, einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert (20 900 €), resultiert ein Wertberichtigungsbedarf i.H.v. 900 €. Der ZMGE Automotive ist ein kumulierter, hochgerechneter Geschäfts- oder Firmenwert i.H.v. 5000 € zugeordnet, und somit entfällt der Wertberichtigungsbedarf gem. IAS 36.104 (rev. 2004) vollständig auf den Geschäfts- oder Firmenwert. Entsprechend der gesetzten Prämisse hält die Nordstar an allen Teileinheiten der ZMGE Antriebstechnik 80%ige Beteiligungen, und in der GuV wird gem. IAS 36.93 (rev. 2004) eine Wertberichtigung i.H.v. 720 € (80% von 900 €) erfasst.

Aufgrund der mit IFRS 3 zwingend anzuwendenden vollständigen Neubewertung des übernommenen Nettovermögens werden stille Reserven/Lasten sowohl für den Konzern- als auch für den Minderheitenanteil ausgewiesen. Ein Teilabgang berührt nicht den Ausweis des Nettovermögens, sondern der auf die Beteiligungsverminderung entfallende Teil des neu bewerteten Nettovermögens entfällt nun auf die Minderheiten und führt zu einer entsprechenden Erhöhung des Minderheitenanteils am Eigenkapital.

Aus dem Vergleich des Veräußerungserlöses (150 €) mit dem Buchwert der Anteile[79], die at cost im Buchwerk der Nordstar geführt wurden, ergibt sich aus Einzelabschlusssicht ein Veräußerungsverlust[80] i.H.v. 50 €. Die Ermittlung des Endkonsolidierungserfolgs aus Konzernsicht wird in Abb. 8 dargestellt. Hierzu werden die in Abb. 2 und Abb. 3 vorgestellten Ermittlungsstaffeln parallel angewendet.

Im rechten Teil der Abb. 8 erfolgt die Ermittlung des Endkonsolidierungserfolgs ausgehend vom Veräußerungserlös der Beteiligung (150 €). Diesem Veräußerungserlös wird der nach dem Teilabgang zusätzlich den Minderheitenanteilen zuzurechnende Teil des konzernbilanziellen Nettovermögens zum Zeitpunkt des Anteilsverkaufs gegenübergestellt (116 €). Im Abgangswert wird – entsprechend dem Konzept von IAS 36.86 (rev. 2004) – kein Geschäfts- oder Firmenwert berücksichtigt. Der Endkonsolidierungserfolg i.H.v. 34 € ergibt sich aus der Differenz aus dem Veräußerungserlös und dem (anteiligen) Abgangswert (116 €).

Im linken Teil der Abb. 8 erfolgt die Ermittlung des Endkonsolidierungserfolgs ausgehend vom Veräußerungsverlust aus Einzelabschlusssicht (50 €)[81]. In der Korrekturstaffel sind die bereits aus Konzernsicht erfolgswirksam erfassten Vorgänge zu korrigieren, die sich aufgrund der at cost-Bilanzierung des Beteiligungsbuchwerts noch nicht bei der Ermittlung des Veräußerungserfolgs im Einzelabschluss ausgewirkt haben. In diesem Zusammenhang sind im Beispielsachverhalt sowohl die bereits im Konzernabschluss erfolgswirksam erfasste Abschreibung der stillen Reserven (30 €, Abgangsanteil 3 €) als auch die während der Konzernzugehörigkeit erwirtschafteten Jahresüberschüsse (100 €, Abgangsanteil 10 €) zu berücksichtigen[82].

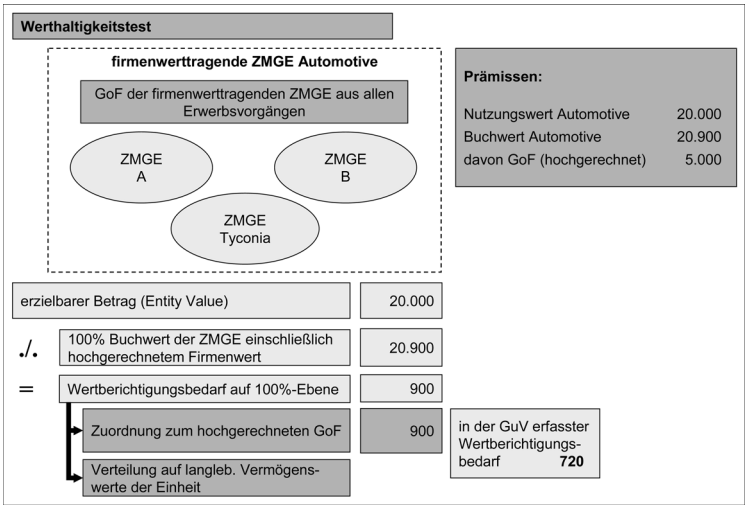

Abb. 6: Werthaltigkeitstest für die zahlungsmittelgenerierende Einheit Automotive

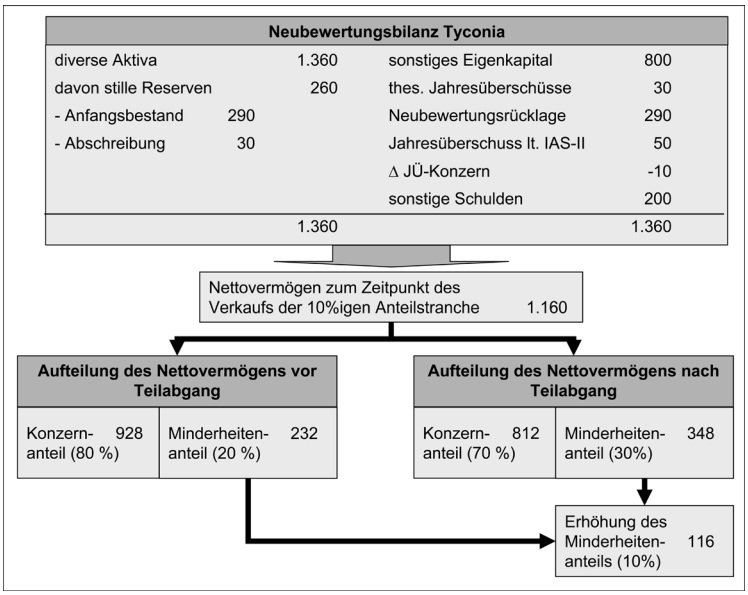

Abb. 7: Fortgeschriebene Neubewertungsbilanz der Tyconia zum 31.12.t2

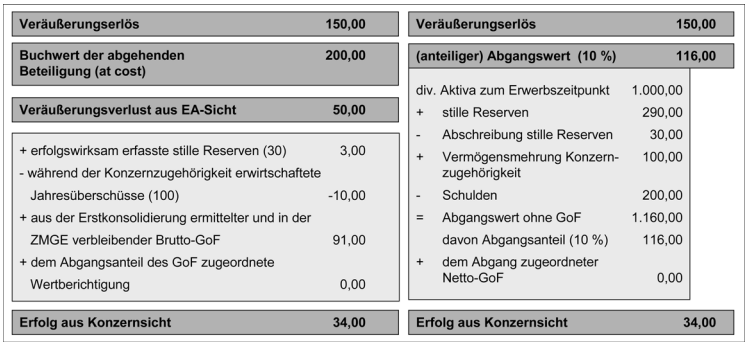

Abb. 8: Ermittlung des Endkonsolidierungserfolgs

79) *(1600 € / 0,8) x 0,1 = 200 €.*

80) *Ein Veräußerungsverlust entsteht insbesondere dann, wenn aufgrund des beim verkaufenden Unternehmen verbleibenden Controleinflusses der Erwerber niedrigere Synergiepotenziale ins Kaufpreiskalkül einbezieht, als er anteilig für diese Tranche beim Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung bezahlen würde.*

81) *Veräußerungserlös (150 €) ./. Buchwert der 10-prozentigen Anteilstranche (200 €).*

82) *Bei einem Teilabgang ohne Controlverlust ist gem. IAS 36.86 (rev. 2004) kein Geschäfts- oder Firmenwert Gegenstand des Abgangswerts, und somit ist auch kein Periodisierungsunterschied aus der Firmenwert-Wertberichtigungsposition zu berücksichtigen.*

Unter Geltung von IAS 36 (rev. 2004) verbleibt der aus dem historischen Beteiligungserwerb ermittelte Geschäfts- oder Firmenwert vollständig in der ZMGE Automotive. Bei der Ermittlung des Abgangsverlusts aus Einzelabschlusssicht (50 €) wird indes implizit ein anteiliger Abgang des Geschäfts- oder Firmenwerts (91 €[83]) unterstellt, denn dieser ist Teil des abgehenden Beteiligungsbuchwerts der Tyconia (200 €). Insofern ist – aus Konzernsicht – der im Einzelabschluss ermittelte Veräußerungserfolg zu niedrig ausgewiesen, und der Endkonsolidierungserfolg ist aus Konzernsicht um 91 € zu erhöhen.

Im Zuge der zweiten Phase des *Business Combinations Project* kommt es zu einem Paradigmenwechsel in der Konzernabschlusserstellung. Entsprechend dem im Juni 2005 veröffentlichten Exposure Draft zu IAS 27 erfolgt die konzernbilanzielle Abbildung nicht mehr aus dem Fokus der Anteilseigner des Mutterunternehmens; Grundlage der Konzernabschlusserstellung soll vielmehr das *Economic Unit Concept* werden.

III. Teilabgang ohne Controlverlust unter Geltung des Business Combinations Project Phase II

Im Zuge der zweiten Phase des *Business Combinations Project* kommt es zu einem Paradigmenwechsel in der Konzernabschlusserstellung. Entsprechend dem im Juni 2005 veröffentlichten Exposure Draft zu IAS 27 (im Folgenden IAS-ED 27) erfolgt die konzernbilanzielle Abbildung nicht mehr aus dem Fokus der Anteilseigner des Mutterunternehmens; Grundlage der Konzernabschlusserstellung soll vielmehr das *Economic Unit Concept* werden[84]. Nach IAS-ED 27.30A soll dementsprechend ein Anteilsverkauf künftig nicht mehr erfolgswirksam als Veräußerungsvorgang erfasst werden. Aus dem Blickwinkel der Einheitstheorie und der damit einhergehenden Gleichbehandlung der Gesellschafterstämme ist die Veräußerung von Anteilen an einem weiterhin vollkonsolidierten Tochterunternehmen stattdessen als Kapitalvorgang zu verstehen, der sich nur in der Darstellung des Konzerneigenkapitals niederschlägt[85]. Das bislang auf den Anteil der Mehrheitsgesellschafter entfallende identifizierbare Nettovermögen des Tochterunternehmens und ein anteiliger Geschäfts- oder Firmenwert[86] werden nach dem Teilabgang in Höhe der Anteilsänderung den nicht-kontrollierenden[87] Gesellschaftern zugeordnet und im Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter ausgewiesen. Ist der Veräußerungserlös höher als das anteilige, auf den Teilabgang entfallende konzernbilanzielle Eigenkapital, ist ein verbleibender positiver Differenzbetrag erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen et vice versa[88]. Hervorzuheben ist, dass sich die vorstehend geschilderte Bilanzierung nach IAS-ED 27.30A nicht nur auf den teilweisen Anteilsverkauf ohne Controlverlust bezieht, sondern auf die Abbildung sämtlicher Anteilsverminderungen wie z.B. einer Kapitalerhöhung mit sinkender Quote, die nicht zu einem Controlverlust führt[89].

Mit IAS-ED 27.30B schlägt das IASB vor, dass im Zuge eines teilweisen Anteilsverkaufs ohne Controlverlust der aus dem historischen Erwerbsvorgang resultierende Geschäfts- oder Firmenwert ebenfalls an die neue Verteilung der Anteile auf die beiden Gesellschafterblöcke (kontrollierende bzw. nicht-kontrollierende Gesellschafter) anzupassen ist. In Höhe der Änderung der Beteiligungsquote kommt es zu einer Reallokation des aus dem historischen Erwerbsvorgang stammenden Geschäfts- oder Firmenwerts. Der Konzernanteil des Geschäfts- oder Firmenwerts sinkt und der Anteil der konzernfremden Gesellschafter steigt im gleichen Umfang. Grundlage der Reallokation ist der relative Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts aus dem historischen Erwerbsvorgang, der entsprechend der neuen Beteiligungsverhältnisse aufgeteilt wird. *„Following a change in the parent's ownership interest in a subsidiary after control is obtained, goodwill is reassigned between the equity holders of the parent and the non-controlling interest on the basis of the relative carrying amounts of goodwill allocated to each of those groups of equity holders on the date control was obtained"*[90]. Das IASB verdeutlicht die Vorgehensweise anhand des folgenden Beispiels[91]:

Unternehmen P erwirbt 90% der Anteile am Unternehmen S (Anschaffungskosten der Beteiligung = 915 €) und erlangt hierdurch einen kontrollierenden Einfluss über das Unternehmen. Zum Erwerbszeitpunkt beträgt der Fair Value des Unternehmens S 1 000 € und der Fair Value des identifizierbaren und neu bewerteten Nettovermögens 700 €. Aus dem Erwerb des Unternehmens S wird gem. IFRS-ED 3.49 ein Geschäfts- oder Firmenwert i.H.v. 300 € ermittelt. Der Konzernanteil am identifizierbaren neu bewerteten Nettovermögen beträgt 630 € (90% x 700 €), sodass auf den Konzernanteil gem. IFRS-ED 3.58 ein Geschäfts- oder Firmenwert i.H.v. 285 € (915 € – 630 €) entfällt. Der den konzernfremden Gesellschaftern zuzurechnende Unternehmenswert (Fair Value) des Unternehmens S beträgt 85 € (1000 € – 915 €) und das auf diese entfallende Nettovermögen 70 € (10% x 700 €). Aus der Aufrechnung resultiert ein Geschäfts- oder Firmenwert der konzernfremden Gesellschafter i.H.v. 15 € (85 € – 70 €).

Vom Unternehmen S wird eine Kapitalerhöhung durchgeführt, bei der sämtliche Anteile an kon-

83) *(728 € / 0,8) x 0,1 = 91 €.*
84) *Vgl. IAS-ED 27.AV2; IFRS 3.AV9. Vgl. grundlegend auch Pellens/Sellhorn/Amshoff, DB 2005 S. 1749 ff.; Kühne/Schwedler, KoR 2005 S. 329 ff.; Lüdenbach/Hoffmann, DB 2005 S. 1809 f.*
85) *Vgl. IAS-ED 27.30A; IAS-ED 27.BC4. Vgl. hierzu auch die Ausführungen im Gliederungspunkt II.3.*
86) *Verstanden als Geschäfts- oder Firmenwert aus dem historischen Erwerbsvorgang des Tochterunternehmens; vgl. IAS-ED 27.30B(b).*
87) *Im Zuge des Business Combinations Projects Phase II wird nicht mehr von Minderheitsgesellschaftern, sondern von nicht-kontrollierenden oder konzernfremden Gesellschaftern (non-controlling interest) gesprochen.*
88) *Vgl. IAS-ED 27.30A. Die Erfassung sollte hierbei in der Kapitalrücklage erfolgen; vgl. auch FASB (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 9), Par. 96.*
89) *Vgl. IAS-ED 27.BC6.*
90) *IAS-ED 27.30B.*
91) *Vgl. Example 4 der Illustrative Examples zu IAS-ED 27.*

zernfremde Gesellschafter ausgereicht werden. Der Gesamtbetrag der Aktienemission beträgt 70 €. Durch die Kapitalerhöhung steigt der Anteil der konzernfremden Gesellschafter am Tochterunternehmen S von 10% auf 15%. Unmittelbar vor der Kapitalerhöhung beträgt der konzernbilanzielle Buchwert des Nettovermögens (einschließlich des Geschäfts- oder Firmenwerts) 1000 €. Unter Berücksichtigung der Bareinlage durch die konzernfremden Gesellschafter steigt der Wert des Nettovermögens auf 1070 €.

Durch die Kapitalerhöhung beträgt der Anteil der konzernfremden Gesellschafter am konzernbilanziellen identifizierbaren Nettovermögen des Tochterunternehmens 115,5 € (15% x 770 €). Gem. IAS-ED 27.30B wird zusätzlich der ermittelte und noch nicht abgeschriebene Geschäfts- oder Firmenwert zwischen den beiden Gesellschafterstämmen reallokiert. Grundlage hierfür ist der anteilige Buchwert des Firmenwerts zum Zeitpunkt des Controlerwerbs. Den konzernfremden Gesellschaftern wird ein Geschäfts- oder Firmenwert i.H.v. 22,5 € ((15%/10%) x 15 €) zugeordnet. Der Gesamtbetrag des Ausgleichspostens für Anteile anderer Gesellschafter beträgt somit 138 € (115,5 € + 22,5 €)[92]. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass durch die Kapitalerhöhung dem Konzern liquide Mittel i.H.v. 70 € zufließen. Auf der anderen Seite entfällt auf die konzernfremden Gesellschafter künftig ein zusätzliches Nettovermögen (einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert) i.H.v. 53 €. Der Differenzbetrag i.H.v. 17 € führt zu einer Erhöhung der Kapitalrücklage.

Diese Form der in IAS-ED 27 vorgeschlagenen bilanziellen Berücksichtigung von Anteilen der nicht-kontrollierenden Gesellschafter am Geschäfts- oder Firmenwert ist im Board des IASB nicht unumstritten[93]. Ein Wesenszug der neuen Firmenwertbilanzierung unter Beachtung von IAS-ED 27 und IFRS-ED 3 ist, dass alle Vermögenswerte – einschließlich des Geschäfts- oder Firmenwerts – gleichbehandelt werden[94]. Von einem Teil der Boardmitglieder wird diese Auffassung der konzeptionellen Gleichsetzung des Geschäfts- oder Firmenwerts mit anderen Vermögenswerten nicht geteilt[95]. Wie bereits im Gliederungspunkt II.4.c) ausgeführt, repräsentiert der (Kern-)Geschäfts- oder Firmenwert den im erworbenen Unternehmen vorhandenen Kapitalisierungsmehrwert und die aus dem Unternehmenszusammenschluss entstehenden Synergieeffekte. Synergieeffekte entstehen erst durch die Einbindung des Akquisitionsobjekts in die Wertschöpfungsstrukturen des erwerbenden Konzerns. Die hiermit verbundenen Zahlungsströme werden nur teilweise im Akquisitionsobjekt selbst und ansonsten auf der hierarchisch höheren Ebene der firmenwerttragenden ZMGE generiert[96]. Im Zugangszeitpunkt (Erwerbszeitpunkt des Tochterunternehmens) wird mit der in IFRS 3.49 i.V.m. IFRS 3.58 vorgesehenen Verteilung den unterschiedlichen Nutzenfokussierungen der beiden Gesellschafterstämme Rechnung getragen[97].

Im Zeitablauf ist jedoch diese einzelerwerbsspezifische Aufteilung des Geschäfts- oder Firmenwerts aufgrund der Konzeption des Werthaltigkeitstests nach IAS 36 (rev. 2004) nicht mehr möglich[98]. Aufgrund der in der firmenwerttragenden ZMGE erfolgenden Vermischung von originären und derivativen Geschäfts- oder Firmenwerten kann nach Auffassung des IASB unterhalb der Ebene der firmenwerttragenden ZMGE kein Firmenwert eindeutig allokiert werden[99]. Ob und in welcher Höhe nicht-kontrollierende Gesellschafter am bilanzierten Geschäfts- oder Firmenwert partizipieren, ist aufgrund der dargestellten Vermischung nicht mehr ermittelbar. Das in IAS-ED 27.30B vorgesehene einzelerwerbsspezifische Reallokationsverfahren des Geschäfts- oder Firmenwerts spiegelt nach der hier vertretenen Auffassung im Zeitablauf nicht das auf die nicht-kontrollierenden Gesellschafter entfallende Synergiepotenzial wieder. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht angebracht, einen Geschäfts- oder Firmenwert einzelerwerbsorientiert an die neue Beteiligungsstruktur der betrieblichen Teileinheit (Konzern- und Minderheitenanteil) anzupassen.

IV. Zusammenfassung

Nach Auffassung des IASB repräsentiert der Geschäfts- oder Firmenwert i.e.S. einen im Akquisitionsobjekt vorhandenen Kapitalisierungsmehrwert und mit dem Unternehmenszusammenschluss beim erwerbenden Unternehmen/Konzern entstehende und bereits im Anschaffungsvorgang berücksichtigte Synergiepotenziale. Letztgenannte entstehen aus der Integration des Akquisitionsobjekts in die Struktur der Wertschöpfungsprozesse des erwerbenden Unternehmens/Konzerns. Im Rahmen der Folgebilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts (Impairment-only-Approach) werden alle aus den verschiedenen Erwerbsvorgängen einer ZMGE zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerte als Gesamtheit auf Werthaltigkeit untersucht.

92) Durch den Teilabgang erhöht sich der Anteil der konzernfremden Gesellschafter um 53 €.

93) Vgl. IAS-ED 27.AV2 ff.

94) In IFRS 3. AV3 heißt es hierzu: „The full goodwill method is based upon the assumption that in a business combination all assets of the acquiree, including goodwill, should be accounted for on a similar basis".

95) In IAS-ED 27.AV2 heißt es: „The three Board members observe that the non-controlling interests represent equity claims that are restricted to particular subsidiaries, whereas the controlling interests are affected by the performance of the entire group."

96) Vgl. hierzu auch die Ausführungen in IAS-ED 27.AV5.

97) Der gesamte, aus einem Unternehmenszusammenschluss resultierende Geschäfts- oder Firmenwert ermittelt sich als Differenz zwischen dem Fair Value des erworbenen Unternehmens als Ganzes und dem Fair Value des übernommenen, identifizierbaren und neu bewerteten Nettovermögens (vgl. IFRS-ED 3.49). Der auf den Erwerber entfallende GoF ergibt sich als Differenzbetrag zwischen dem Fair Value der erworbenen Anteile an dem neuen Tochterunternehmen („acquisition-date fair value of the acquirer's equity interest in the acquiree") und dem auf den Erwerber entfallenden Teil des übernommenen und neu bewerteten Nettovermögens des Tochterunternehmens (vgl. IFRS-ED 3.58 i.V.m. IFRS-ED 3.A62 ff.). Der verbleibende Restbetrag des Geschäfts- oder Firmenwerts entfällt auf die nicht-kontrollierenden Gesellschafter.

98) Vgl. hierzu auch die Ausführungen im Gliederungspunkt II.4.c).

99) Vgl. IAS 36.86 (rev. 2004); IAS 36.BC155 (rev. 2004).

Mit IAS 36 (rev. 2004) wird die Berücksichtigung von derivativen Geschäfts- oder Firmenwerten im Zuge von Veräußerungstransaktionen aus Sicht der sich aufgrund des Veräußerungsvorgangs ändernden Synergiepotenziale in einer ZMGE vorgenommen. Damit einhergehend ändert sich die Firmenwertbilanzierung unter Geltung von IAS 36 (rev. 2004) grundlegend. Bei der Veräußerung einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen scheidet nicht mehr der aus dem historischen Erwerbsvorgang entstandene und fortgeschriebene Geschäfts- oder Firmenwert aus. Das in IAS 36 (rev. 2004) festgelegte Verfahren betrachtet vielmehr, wie sich eine Veräußerung auf die Gesamtheit aller einer ZMGE zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerte auswirkt. Die Gesamtheit der einer ZMGE zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerte wird nur dann vermindert, wenn ein Teil des unter dem Controleinfluss stehenden Nettovermögens der firmenwerttragenden ZMGE (mindestens eine Operation) vollständig ausscheidet. Erfolgt indes nur ein Anteilsverkauf ohne einhergehenden Controlverlust, bleibt das Tochterunternehmen weiterhin in der Control-Einflusssphäre des berichtenden Mutterunternehmens, und das im kumulierten Geschäfts- oder Firmenwert einer ZMGE enthaltene Synergiepotenzial steht unverändert in der berichtenden Einheit zur Verfügung. Entsprechend dem eindeutigen Wortlaut des IAS 36.86 (rev. 2004) wird bei einem solchen Veräußerungsvorgang in der Endkonsolidierung kein Geschäfts- oder Firmenwert berücksichtigt. Bedingt durch die mit IAS 36 (rev. 2004) verbundene Vermischung von einer ZMGE zugeordneten derivativen Geschäfts- oder Firmenwerten und einem in dieser ZMGE vorhandenen originären Firmenwert, ist eine anteilige Zuordnung eines aus dem historischen Erwerbsvorgang ermittelten Geschäfts- oder Firmenwerts auf Minderheiten im Laufe der Konzernzugehörigkeit zudem nicht möglich. Nach Auffassung des IASB besteht keine Kopplung des Geschäfts- oder Firmenwerts mit betrieblichen Teileinheiten unterhalb der Ebene der firmenwerttragenden ZMGE, und somit ist keine willkürfreie Zuordnung von derivativen Geschäfts- oder Firmenwerten auf Teileinheiten unterhalb dieser Ebene möglich.

Mit dem zur Umsetzung des *Business Combinations Project Phase II* veröffentlichten Exposure Draft zu IAS 27 kommt es erneut zu einem grundlegenden Richtungswechsel bei der Bilanzierung von teilweisen Anteilsveräußerungen ohne Controlverlust. In Geschäftsjahren, die voraussichtlich nach dem 1.1.2007 beginnen, sollen solche Vorgänge nicht mehr als Veräußerung, sondern als Verschiebung innerhalb der Gesellschafterstämme bilanziert werden. Kritisch anzusehen ist die in IAS-ED 27.30B vorgesehene beteiligungsorientierte Reallokation des Geschäfts- oder Firmenwerts. Im Kontext des Impairment-Only-Approach führt diese Vorgehensweise nicht zu einer adäquaten Erfassung der auf nicht-kontrollierende Gesellschafter entfallenden Synergiepotenziale und ist somit abzulehnen.